



Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verband trägt den Namen „Basketball Spielbetrieb Dresden e.V.“, abgekürzt BSD.
2. Der BSD hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 8819 eingetragen.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports vornehmlich der Sportart Basketball im Regierungsbezirk Dresden.
2. Der BSD ist die Gemeinschaft der im Regierungsbezirk Dresden ansässigen Organisationen mit Basketballabteilungen. Er vertritt die Interessen seiner Ordentlichen Mitglieder und unterstützt diese in allen übergreifenden organisatorischen und fachlichen Belangen.
3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an dem Verbandsvermögen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, nur mit dem Verbandsvermögen des BSD.
7. Alle Einzelheiten zu Beiträgen, Gebühren und Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der BSD hat Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Organisationen mit Basketballbezug werden, welche ihren Sitz im Regierungsbezirk Dresden haben.
3. Zur Förderung des Sports können in Ausnahmefällen auch Organisationen aus angrenzenden Regionen als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn deren zuständiger Landesverband der Mitgliedschaft zustimmt.
4. Fördermitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
5. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Pflicht zur Begründung einer Ablehnung besteht nicht.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung beziehungsweise bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise der Satzung und den Interessen des Verbandes zuwider gehandelt hat, sich verbandsschädigend verhalten hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
4. Vor der Beschlussfassung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Bezirkstag anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Bezirkstag ist binnen zwei Monaten einzuberufen. Er entscheidet endgültig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BSD.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder des BSD haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Zahlungsmodalitäten regelt die Finanzordnung.

§ 7 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VERBÄNDEN

1. Der BSD ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB),
 - Basketballverband Sachsen e.V. (BVS),
 - Stadtsportbund Dresden e.V. (SSBD).

§ 8 ORGANE

1. Die Organe des BSD sind:
 - der Vorstand,
 - die Spielkommission,
 - der Bezirkstag.
2. Die Inhaber von Organämtern und von sonstigen Ämtern und Funktionen des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine Vergütung für deren Tätigkeit beschließen. Der Verband kann entgeltlich tätige Mitarbeiter beschäftigen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Der Regionaltrainer kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestimmen. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
5. Dem Vorstand stehen zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen zur Verfügung.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband, führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig soweit diese nicht durch die Satzung dem Bezirkstag übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Bezirkstages, die Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb des BSD für den Bezirkstag, die Ausführung von Beschlüssen des Bezirkstages, die Besetzung von Ämtern und Stellen des BSD mit Ausnahme der Wahlämter des Vorstands, die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs, die Verwaltung der Verbandsfinanzen, die Anfertigung des Jahres- und Geschäftsberichts, die Teilnahme an den Beratungen der Gremien des BVS, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.
3. Der Vorstand verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und gibt dies seinen Mitgliedern bekannt.
4. Der Vorstand ist dem Bezirkstag rechenschaftspflichtig.

§ 11 WAHL DES VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren einzeln gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit der zum Bezirkstag anwesenden Vertreter der Ordentlichen Mitglieder gewählt. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zum nächsten Bezirkstag eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens alle 3 Monate statt. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist spätestens zur nächsten Vorstandssitzung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 SPIELKOMMISSION

1. Die Spielkommission ist zuständig für die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebs.
2. Mitglieder der Spielkommission sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Spielleiter, der Schiedsrichterobmann, der Schiedsrichteransetzer und die Staffelleiter. Der Regionaltrainer kann an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Spielkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungssitzungen zusammen.
4. Die Leitung der Spielkommission obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Spielkommissionsmitglieder anwesend ist.
6. Die Spielkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Über den Verlauf der Spielkommissionssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist spätestens zur nächsten Vorstandssitzung von

zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 BEZIRKSTAG

1. Der Bezirkstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des BSD und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, den Beschluss von Änderungen der Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen zum Spielbetrieb des BSD, die Beratung über den Stand und die Planung der Verbandsarbeit, die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über die Auflösung des Verbandes.
2. Am Bezirkstag nehmen teil die Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission, die Kassenprüfer sowie die Ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder des BSD. Der Regionaltrainer kann am Bezirkstag teilnehmen. Juristische Personen werden durch ihre Delegierten vertreten.
3. Jedes Ordentliche Mitglied oder Fördermitglied, das eine juristische Person darstellt, kann jeweils 1 Delegierten zum Bezirkstag entsenden.
4. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Leitung des Bezirkstags obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Ersatzweise kann auch ein separater Versammlungsleiter vom Bezirkstag gewählt werden.
6. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn jedes Bezirkstagsmitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vorstand durch verbandsübliche Medien schriftlich eingeladen wurde.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstags werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen. Die Änderung des Verbandszwecks bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bezirkstags ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer sowie von insgesamt mindestens zwei gewählten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Der Bezirkstag findet einmal im Jahr statt.
10. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung aller Fristen und Verfahrensweisen eines ordentlichen Bezirkstages einberufen werden. Er ist erforderlich, wenn mindestens Ein-Viertel der Ordentlichen Mitglieder des BSD die Einberufung verlangt.

§ 15 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Ergänzend zur Satzung kann der BSD zur weiteren Regelung seiner Aufgaben und Arbeitsbereiche spezielle Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der BSD erlässt folgende Ordnungen:
 - Finanzordnung (FO),
 - Datenschutzordnung (DSO).

§ 16 VERBANDSJUGEND

1. Der BSD fördert die Angelegenheiten der Verbandsjugend. Er organisiert neben dem Jugendspielbetrieb insbesondere vereinsübergreifende Auswahlmannschaften im Leistungssport sowie verschiedene Projekte im Breitensport.
2. Der Vorstand bestimmt einen Jugendwart. Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit des Verbandes und führt kinder- und jugendfördernde Maßnahmen durch. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die der Verbandsjugend zur Verfügung gestellten Mittel. Er vertritt die Verbandsjugend gegenüber dem Vorstand.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kassenprüfer sind zuständig für die jährliche Prüfung der Verbandskasse und die Berichterstattung darüber an den Bezirkstag.
2. Die zwei Kassenprüfer werden vom Bezirkstag für die Amtszeit von 3 Jahren bestellt und bleiben so lange im Amt bis zwei neue Kassenprüfer gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder von diesem als besonderer Vertreter für bestimmte Aufgaben- oder Geschäftsbereiche eingesetzt sein.
3. Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand vor dem ordentlichen Bezirkstag ausreichend Gelegenheit zu geben, die Buchführung, das Belegwesen und alle sonstigen den Geldverkehr betreffenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer haben dem Bezirkstag einen schriftlichen, von ihnen unterzeichneten Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

§ 18 DATENSCHUTZ

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den BSD erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Die weitere Ausgestaltung und die Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt die Datenschutzordnung.

§ 19 AUFLÖSUNG DES BSD

1. Über die Auflösung des BSD entscheidet ein eigens hierfür einzuberufender außerordentlicher Bezirkstag. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.

2. Sofern der Bezirkstag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des BSD an den Basketballverband Sachsen e.V. (BVS) oder, wenn dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Landessportbund Sachsen e.V. (LSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports im Regierungsbezirk Dresden zu verwenden hat.

*Beschlossen auf dem Bezirkstag des BSD
Ottendorf-Okrilla, den 16.09.2020*